

Presse-Statement zum Antrag auf Gesetzesprüfung

Univ.-Prof. a.D. Dr. Andreas Sönnichsen

In der öffentlich zugänglichen Information zum elmpfpass werden die Bürgerinnen und Bürger informiert, dass „Angaben zur geimpften Person, Datum der Impfung, Handelsname des Impfstoffes, Chargenbezeichnung und Name des impfenden Arztes oder der Ärztin“ im elmpfpass gespeichert werden. Es wird verschwiegen, dass auch umfangreiche weitere Gesundheitsdaten wie impfrelevante Vorerkrankungen, Antikörpertiter und Impfindikationen erfasst und gespeichert werden sollen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Abmeldung vom elmpfpass entsprechend des OptOut der ELGA nicht möglich ist. Die Daten werden also zwangsweise ohne Einwilligung der Betroffenen erfasst. Gesundheitsdiensteanbieter werden unter Androhung von Strafe verpflichtet, die Patientendaten preiszugeben und einzutragen. Eine Löschung der Daten soll erst 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen erfolgen.

Es ist offensichtlich, dass diese Art der umfangreichen Speicherung persönlicher Daten und vor allem von Gesundheitsdaten gegen die DSGVO und insbesondere gegen Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt. Als Begründung für die Rechtmäßigkeit dieses Verstoßes wird in der Bürgerinformation angeführt: „Gerade in einer Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, dass die öffentlichen Gesundheitsbehörden österreichweite Daten über ansteckende Krankheiten zur Verfügung haben. Um z. B. die Durchimpfungsraten der Bevölkerung zu wissen, braucht es eine lückenlose Impfdokumentation.“

Dem ist entgegenzuhalten, dass es, wie in der Corona-Krise geschehen, absolut ausreichend ist, die erforderlichen Daten für das Krisenmanagement anonymisiert zu erfassen. Weder Name und Adresse des Geimpften noch seine impfrelevanten Vorerkrankungen tragen in irgendeiner Weise dazu bei, die Durchimpfungsrate der Bevölkerung zu messen. Die DSGVO gebietet prinzipiell Sparsamkeit bei der Erfassung von persönlichen Daten (Art. 5, Abs. 1c).

Zweitens spricht gegen die vermeintliche Notwendigkeit des elmpfpasses, dass im Regelfall keine Pandemie oder sonstige Notsituation vorliegt, für die die angeführten Begründungen gelten könnten. Die DSGVO wird also außer Kraft gesetzt für den Fall, dass irgendwann einmal eine solche Situation eintreten könnte. Für diesen Fall wäre es aber ausreichend, eine elmpfpass-Infrastruktur bereit zu halten, die dann im Falle einer Pandemie für eine spezifische Erkrankung und Impfung eingesetzt werden könnte. Die im Gesetzestext angeführten Ausnahmeregelungen der DSGVO nach Art. 9, Abs. 2 treffen daher zurzeit nicht zu und können daher auch nicht als Begründung vorgebracht werden. Der Gesetzgeber kann auch nicht nach Belieben ohne konkreten Anlass eine Autobahnbrücke sperren, nur weil diese vielleicht irgendwann einmal einstürzen könnte.

Drittens ist es vollkommen unbegreiflich, warum die erfassten personenbezogenen Daten bis 30 Jahre nach dem Tod des Geimpften für Behörden und Gesundheitsministerium zur Verfügung stehen sollen.

Viertens sollen im elmpfpass zukünftig alle Impfungen erfasst werden, also auch solche, die nicht-ansteckende Krankheiten betreffen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht, wie z.B. Tetanus.

Die Verpflichtung für Gesundheitsdiensteanbieter, die umfangreichen persönlichen Daten der ihnen anvertrauten Patienten in einen für Behörden zugänglichen elmpfpass zu speichern, ist weder mit der DSGVO noch mit der im Genfer Gelöbnis verankerten ärztlichen Schweigepflicht vereinbar und bringt die Gesundheitsdiensteanbieter in eine unzumutbare rechtliche Zwangslage.

Für mich persönlich gebe ich hiermit bekannt, dass ich eine Eintragung von Impfungen in den elmpfpass unter Angabe der persönlichen Daten der mir anvertrauten Patienten verweigern werde, da Genfer Gelöbnis und DSGVO für mich höhere Rechtsgüter darstellen als das elmpfpass-Gesetz.